Beschlussbuch

Landesdelegiertenkonferenz
17. und 18. Oktober 2026 in Offenburg

Inhaltsverzeichnis

Satzungsändernde Anträge **Seite 2**

Satzung, § 8, A, Absatz 2 – Delegiertenmeldung Seite 2
Satzung, § 8, A, Absatz 4 – Antragsberechtigung Seite 2
Satzung, § 8, A, Absatz 5 – Fristen Seite 2
Satzung, § 12, Absatz 4 – Mitglieder Landesschiedsgericht Seite 3
Satzung, § 18, Absatz 1 – Antragsberechtigung Urabstimmung Seite 3
Finanzordnung, § 3, Absatz 5 – Finanzordnung Mitgliedsbeiträge Seite 4
Vielfaltsstatut, § 5, Absatz 1 und 2 – Arbeitsform Seite 4
Landesschiedsordnung, § 5, Absatz 5 – sprachliche Korrektur Seite 4
Landesschiedsordnung, § 14, Absatz 4 – Fernbleiben von Verhandlungsterminen Seite 5
Landesschiedsordnung, § 24 – Streichung Übergangsbestimmung Kreisschiedskommissionen Seite 5
Urabstimmungsordnung, § 2 – Durchführung Seite 6
Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 1 und 2 – Berechtigung zur Einleitung Seite 6
Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 3 – Frist Seite 6
Urabstimmungsordnung, § 4, Absatz 3 – Frist Seite 7
Urabstimmungsordnung, § 5, Absatz 2 – redaktionelle Korrektur Seite 7
Urabstimmungsordnung, § 6 – neu einzuführen Seite 7
Urabstimmungsordnung, § 10, Absatz 2 – Format Seite 8
Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 4 – Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder Seite 8

Finanzen **Seite 9**

Neuregelung der Beitragsumlage ab dem 01.01.2027 Seite 9

Sonstige Anträge und Resolutionen **Seite 9**

Wehrhafte Demokratie stärken und AfD-Verbotsverfahren voranbringen Seite 9
Digital souveräne Schulen – selbstbestimmt, sicher und zukunftsfähig Seite 10
Für digitale Souveränität in Baden-Württemberg: Wir schützen und stärken unsere Sicherheit und Infrastruktur! Seite 14

Satzungsänderungen

Satzung, § 8, A, Absatz 2 – Delegiertenmeldung

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins gemäß folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis wird mathematisch zu einer vollen Zahl gerundet. Diese Zahl entspricht der Delegiertenzahl, außer ein Kreisverband hat nicht die Mindestzahl von 2 Delegierten. In diesem Fall erhält dieser zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten Kalenderjahrs, für das der Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten. Die Meldung der Delegierten an den Landesverband muss spätestens 7 Tage vor dem ersten Tag der jeweiligen Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

Satzung, § 8, A, Absatz 4 – Antragsberechtigung

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens 0,3% der Mitglieder von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge von Einzelantragsteller*innen können nur eingereicht werden, wenn die Hälfte der Mindestunterstützer*innenzahl Frauen sind.

Satzung, § 8, A, Absatz 5 – Fristen

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz

Partei digital bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und binnen zwei Werktagen durch den Landesvorstand der Partei digital bereitgestellt werden. Änderungsanträge müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und binnen zwei Werktagen durch den Landesvorstand der Partei digital bereitgestellt werden. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand davon abweichend eine Frist für Änderungsanträge von 21 Tagen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz festsetzen. Er muss diese mit der Einladung bekannt geben.

Satzung, § 12, Absatz 4 – Mitglieder Landesschiedsgericht

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Satzung, § 18, Absatz 1 – Antragsberechtigung Urabstimmung

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz oder auf Beschluss des Landesvorstands mit 2/3-Mehrheit findet eine Urabstimmung statt.

Finanzordnung, § 3, Absatz 5 – Finanzordnung Mitgliedsbeiträge

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Die Feststellung der Mitgliederzahlen der Kreisverbände erfolgt auf Grundlage der durch die Kreisverbände eingegebenen Mitgliederänderungen im Mitgliederverwaltungssystem durch den Landesverband nach Ablauf eines Quartals für die vorausgegangenen drei Kalendermonate.

Vielfaltsstatut, § 5, Absatz 1 und 2 – Arbeitsform

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

1. Der Landesvorstand schafft ein geeignetes Format, um den Prozess dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu verankern. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der Landesgeschäftsstelle begleiten beratend und organisatorisch. Weitere Akteur*innen, insbesondere aus dem Bundesdiversitätsrat und den Landesarbeitsgemeinschaften, können jederzeit hinzugezogen werden.
2. In Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat sollen Maßnahmen entwickelt werden, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

Landesschiedsordnung, § 5, Absatz 5 – sprachliche Korrektur

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

alle Fälle, in denen keine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts gegeben ist.

Landesschiedsordnung, § 14, Absatz 4 – Fernbleiben von Verhandlungsterminen

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Bleiben in einem Verfahren Antragsteller*innen oder Antragsgegner*innen der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal fern, obwohl sie das erste Mal nicht ausreichend entschuldigt waren, so findet die mündliche Verhandlung dennoch statt. Hierauf sind säumige Beteiligte bei der Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

Landesschiedsordnung, § 24 – Streichung Übergangsbestimmung Kreisschiedskommissionen

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Streichung kompletter § 24

~~Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen Solange entsprechend § 20 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissionen im Amt sind, gelten folgende Regelungen:~~

~~1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz zuständig für:~~

> ~~a) Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Kreissatzung,~~
>
> ~~b) Parteiordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil des Bundes- oder Landesvorstandes sind,~~
>
> ~~c) die Anrufung durch Mitglieder, die aus der Mitgliedsliste gestrichen wurden.~~
>
> ~~d) Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann der oder die Beschwerte binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber der Kreisschiedskommission.~~

~~Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.~~

Urabstimmungsordnung, § 2 – Durchführung

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Eine Urabstimmung ist durchzuführen

1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg erhalten hat.
2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.
3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz.
4. auf Beschluss des Landesvorstands mit 2/3-Mehrheit.

Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 1 und 2 – Berechtigung zur Einleitung

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt, eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten. Um eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten, ist ein gemeinschaftlich eingereichter Antragstext von mindestens so vielen Einzelmitgliedern notwendig, wie zur Antragsstellung auf einer Landesdelegiertenkonferenz erforderlich sind.
2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des Antragstextes, der von ausreichend Mitgliedern nach § 3, Abs. 1 eingereicht wird, und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von Unterstützer*innen möglich.

Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 3 – Frist

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die dreimonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen Unterstützer*innen zu sammeln.

Urabstimmungsordnung, § 4, Absatz 3 – Frist

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die dreimonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.

Urabstimmungsordnung, § 5, Absatz 2 – redaktionelle Korrektur

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach § 10 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.

Urabstimmungsordnung, § 6 – neu einzuführen

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch den Landesvorstand

1. Der Landesvorstand beschließt über die Durchführung einer Urabstimmung mit 2/3-Mehrheit. Er benennt zudem zwei Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss des Landesvorstands gilt die Urabstimmung als eingeleitet.
2. Bei dringendem Anlass kann der Landesvorstand die Frist nach § 10 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.
3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Urabstimmungsordnung, § 10, Absatz 2 – Format

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

Die Urabstimmungskommission entscheidet über das Format der Urabstimmung. Die Urabstimmung kann als Briefwahl oder als digitale Abstimmung durchgeführt werden. Im Falle einer digitalen Abstimmung sind die Regelungen des § 11 sinngemäß anzuwenden. Bei einer digitalen Abstimmung muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Abstimmenden die korrekte Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüfen können und die Informationen über die Abstimmenden derart pseudonymisiert werden, dass niemand außer der abstimmenden Person selbst nachvollziehen kann, wie sie abgestimmt hat. Eine nicht-digitalunterstützte Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten**.**

Urabstimmungsordnung, § 3, Absatz 4 – Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsändernde Anträge
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 17.10.2026

Beschlusstext

4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form durchgeführt. Dieses online-gestützte Verfahren wird zu Beginn der Urabstimmungsinitiative von der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt. Kommt es zu Verzögerungen, so verlängert sich der Zeitraum zur Sammlung von Unterstützer*innen entsprechend. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich. Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen, Vorname, Anschrift, Datum und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.

Finanzen

Neuregelung der Beitragsumlage ab dem 01.01.2027

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Finanzen
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 18.10.2026

Beschlusstext

Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

1. Die Beitragsumlage der Kreisverbände an den Landesverband wird ab dem 01.01.2027 neu geregelt.
2. Die Umlage beträgt 25 % des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags im Landesverband Baden-Württemberg.
3. Maßgeblich ist der jeweils ermittelte Durchschnittsbeitrag des Vorvorjahres.
4. Die konkrete Höhe der Beitragsumlage wird jährlich auf Basis dieser Berechnungsgrundlage durch den Landesfinanzrat festgestellt und kommuniziert.
5. Für das Jahr 2027 erfolgt die Festsetzung auf Grundlage des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrags des Jahres 2025.

Sonstige Anträge und Resolutionen

Wehrhafte Demokratie stärken und AfD-Verbotsverfahren voranbringen

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Sonstige Anträge und Resolutionen
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 18.10.2026

Beschlusstext

Wir setzen uns für die Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens ein. Die Landesregierung von Baden-Württemberg soll sich im Bundesrat aktiv dafür einsetzen, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Initiativen weiter voranzutreiben.

Digital souveräne Schulen – selbstbestimmt, sicher und zukunftsfähig

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Sonstige Anträge und Resolutionen
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 18.10.2026

Beschlusstext

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg setzt sich für eine digital souveräne Schule ein.

Digitalisierung ist für uns kein Selbstzweck. Sie soll Bildung gerechter und zugänglicher machen, Lehrkräfte unterstützen und Schülerinnen und Schüler dazu befähigen, ihre digitale Lebenswelt selbstbestimmt und kritisch zu gestalten. Dafür brauchen Schulen nicht nur eine zeitgemäße technische Ausstattung, sondern vor allem die Fähigkeit, digitale Technologien souverän auszuwählen, sicher einzusetzen und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen zu beurteilen. Wir wollen deshalb, dass Baden-Württemberg die digitale Souveränität seiner Schulen zu einem verbindlichen Ziel der Schul- und Unterrichtsentwicklung macht.

Voraussetzung dafür ist eine tragfähige Einigung des Landes über die künftige Ausgestaltung der Schulträgerschaft und die damit zusammenhängenden Finanzbeziehungen.

Die Landesdelegiertenkonferenz fordert die grün-geführte Landesregierung auf, sich dabei an den folgenden Eckpunkten zu orientieren:

1. Digitale Souveränität als Bildungsziel verankern

Die Fähigkeit, digitale Technologien selbstbestimmt, verantwortungsvoll und reflektiert zu nutzen, soll verbindlicher Bestandteil schulischer Bildung und Schulentwicklung werden.
Dazu gehören:

- eine altersgerechte informatische Grundbildung bereits ab der Grundschule,
- Medien-, Informations- und Quellenkompetenz,
- ein kritischer und kompetenter Umgang mit Künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen,
- Kenntnisse über Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung,
- die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen digitaler Technologien auf Demokratie, Teilhabe, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit,
- die Förderung eines gesunden und selbstbestimmten Medienumgangs.

Die Leitperspektive „Leben und Lernen in der digitalisierten Welt“ soll entsprechend weiterentwickelt und verbindlich in die schulische Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung integriert werden.

2. Offene Standards und Open Source zum Grundprinzip machen

Baden-Württemberg soll bei der Digitalisierung seiner Schulen konsequent auf digitale Souveränität, offene Standards und Interoperabilität setzen. Bei der Beschaffung von Software und digitalen Diensten sollen Open-Source-Lösungen vorrangig berücksichtigt werden. Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern müssen vermieden und Wechselmöglichkeiten dauerhaft gewährleistet werden.

Zu beachten sind:

- offene Schnittstellen und interoperable Systeme,
- Datenportabilität,
- langfristige Nutzbarkeit digitaler Lösungen,
- transparente Beschaffungsverfahren,
- möglichst öffentliche und anbieterunabhängige Weiterentwicklung mit öffentlichen Mitteln finanzierter Lösungen.

Digitale Souveränität soll dabei nicht auf den Unterricht beschränkt bleiben, sondern ebenso für Schulverwaltung, Schulaufsicht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung gelten. Der bestehende Open-Source-Arbeitsplatz für Lehrkräfte soll weiterentwickelt und auch für Verwaltungskräfte nutzbar gemacht werden.

3. Schule@BW zu einer verlässlichen digitalen Infrastruktur weiterentwickeln

Die Landesbildungsplattform Schule@BW soll als zentrale Infrastruktur des Landes konsequent weiterentwickelt werden. Dabei sollen bestehende digitale Angebote stärker gebündelt, Doppelstrukturen abgebaut und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Systemen geschaffen werden. Wo es organisatorisch und technisch sinnvoll ist, soll Schule@BW auch für Schulaufsicht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung genutzt werden. Schulen sollen verlässliche, sichere und möglichst interoperable digitale Dienste erhalten, anstatt dauerhaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher Systeme und Zuständigkeiten arbeiten zu müssen.

4. Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten

Die Verarbeitung von Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Beschäftigten muss höchsten Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit genügen. Die Landesregierung soll deshalb verbindliche und praxistaugliche Standards für den Einsatz digitaler Dienste an Schulen schaffen und insbesondere Rechtssicherheit beim Einsatz von Cloud- und anderen digitalen Anwendungen gewährleisten. Notwendig sind:

- datenschutzkonforme Verarbeitung und Speicherung,
- transparente Dokumentation der Datenverarbeitung,
- Verschlüsselung nach aktuellem Stand der Technik,
- sichere Backup- und Notfallkonzepte,
- regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten zu Informationssicherheit und insbesondere zu Phishing und anderen digitalen Bedrohungen.

5. Digitale Infrastruktur dauerhaft finanzieren

Digitale Bildung darf nicht von kurzfristigen Förderprogrammen abhängen. Deswegen muss die digitale Infrastruktur der Schulen als Daueraufgabe finanziell abgesichert werden. Dabei sind nicht nur Anschaffungskosten, sondern die vollständigen Lebenszykluskosten zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere Wartung, Ersatzbeschaffung, Administration, Support, Weiterentwicklung und Fortbildung. Schulen und Schulträger brauchen dafür transparente und planbare Finanzierungsstrukturen. Schulträger müssen zudem in die Lage versetzt werden, dauerhaft qualifiziertes Personal für Betrieb, Wartung und Support vorzuhalten. Förderprogramme können Anschubfinanzierungen leisten, dürfen aber keine dauerhafte Finanzierung ersetzen.

6. Zuständigkeiten klar regeln und Schulen entlasten

Die digitale Ausstattung und Entwicklung von Schulen darf nicht an unklaren Zuständigkeiten zwischen Land, Schulträgern und Schulen scheitern. Die Landesregierung soll deshalb klare Zuständigkeiten, verbindliche Schnittstellen und transparente Finanzierungsstrukturen schaffen.
Dabei gilt:

- Das Land schafft dort verbindliche Standards und Rahmenbedingungen, wo landesweit einheitliche Lösungen erforderlich sind.
- Die Schulträger tragen Verantwortung für die digitale Infrastruktur und deren dauerhaften Betrieb.
- Schulen erhalten ausreichend Gestaltungsspielräume für die pädagogische und organisatorische Ausgestaltung ihrer digitalen Entwicklung.

Schulen müssen jederzeit wissen, wer für Betrieb, Wartung und Support zuständig ist und welche Leistungen ihnen verbindlich zur Verfügung stehen. Kooperationen mit Kommunen, Hochschulen und weiteren Partnern können dabei unterstützen, dürfen aber die öffentliche Verantwortung nicht ersetzen.

7. Digitale Teilhabe für alle ermöglichen

Digitale Bildung muss allen Schülerinnen und Schülern offenstehen. Digitale Anwendungen und Lernangebote sollen barrierefrei und für unterschiedliche Bedürfnisse nutzbar sein. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen müssen bei Bedarf geeignete technische Hilfsmittel erhalten. Digitale Souveränität bedeutet für uns deshalb immer auch digitale Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit.

8. Lehrkräfte und Schulleitungen für die digitale Transformation stärken

Digitale Professionalität soll verbindlicher Bestandteil aller Phasen der Lehrkräftebildung werden. Lehrkräfte brauchen neben technischen Kompetenzen insbesondere Kenntnisse in Datenschutz, Urheberrecht, Informationskompetenz, Künstlicher Intelligenz sowie digitaler Didaktik. Ziel ist nicht die möglichst intensive Nutzung digitaler Werkzeuge, sondern deren reflektierte und pädagogisch begründete Auswahl. Für Fortbildung, Erprobung und kollegiale Zusammenarbeit müssen ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stehen. Schulleitungen sollen durch geeignete Fortbildungen und Unterstützungssysteme befähigt werden, die digitale Entwicklung ihrer Schule strategisch und pädagogisch zu gestalten. Digitale Schulentwicklung muss Bestandteil der Schulentwicklung insgesamt sein und darf nicht als zusätzliches Einzelprojekt behandelt werden.

9. Digitale Lernmedien und offene Bildungsressourcen stärken

Digitale Schulbücher, Open Educational Resources (OER) und interaktive Unterrichtsmaterialien sollen gleichberechtigte Bestandteile einer modernen Lernmedienstrategie werden. Dabei soll Digitalisierung nicht auf die bloße Übertragung gedruckter Schulbücher in digitale Formate reduziert werden. Gefördert werden sollen insbesondere interaktive, adaptive, barrierearme und interoperable Lernangebote. Bei der öffentlichen Beschaffung sollen offene Formate, langfristige Nutzbarkeit und die Möglichkeit zur Weiterverwendung berücksichtigt werden.

10. Digitale Schulverwaltung konsequent vereinfachen

Auch die Schulverwaltung muss digital, nutzerorientiert und möglichst ohne Medienbrüche funktionieren. Elektronische Aktenführung, digitale Zeugnisse, sichere Elternkommunikation und digitale Antragsverfahren sollen zum Standard werden. Verwaltungsleistungen sollen möglichst einfach digital genutzt werden können, ohne dass Daten mehrfach eingegeben werden müssen. Verfahren und Systeme sollen regelmäßig darauf überprüft werden, ob sie den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern, Familien, Lehrkräften und Schulen entsprechen. Wo Verfahren unnötig kompliziert sind, muss das Land sie vereinfachen.

Für digitale Souveränität in Baden-Württemberg: Wir schützen und stärken unsere Sicherheit und Infrastruktur!

Veranstaltung: Landesdelegiertenkonferenz in Offenburg am 17. und 18. Oktober 2026
Tagesordnungspunkt: TOP 9 Sonstige Anträge und Resolutionen
Status: Beschluss
Beschluss durch: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlossen am: 18.10.2026

Beschlusstext

Die Landesregierung wird aufgefordert, baldmöglichst Maßnahmen zu ergreifen:

Schutz unserer kritischen Infrastruktur:

- Landesbehörden und landeseigene Unternehmen setzen im digitalen Zeitalter grundsätzlich auf Open Source Lösungen nach dem Vorbild der Schweiz: Quellcodes müssen öffentlich sein. Das stärkt die Autonomie und Resilienz unserer kritischen Infrastruktur.

Stärkung von Sicherheit und Vertrauen:

- Eine Modernisierung der Polizeiarbeit stellen wir weiter sicher. Den Schutz der Rechte von Unbeteiligten wie etwa Hinweisgeber*innen, Opfern, Zeug*innen und Anwält*innen wahren wir, indem wir u.a. die Zweckbindung der Daten strikt gewährleisten.
- Herstellerunabhängige öffentliche Lösungen, die im Rahmen des Projektes P20 entwickelt werden, halten wir für notwendig, allerdings in Verbindung mit regelmäßigen wissenschaftlichen und daten-schutzrechtlichen Kontrollen. So erhalten wir das Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln.

Sicherstellung unserer digitalen Souveränität:

- Je weiter moderne Polizeiarbeit in das Gefahrenvorfeld verlagert wird, desto höher sind die Anforderungen an technische Nachvollziehbarkeit, gerichtliche Kontrollierbarkeit und Verhältnis-mäßigkeit. Dies werden wir konsequent berücksichtigen.
- Wir reduzieren Unklarheiten in der praktischen Anwendung, indem wir den gesetzlichen Rahmen präzisieren. Dies umfasst Regelungen zur Datenverknüpfung und zur Einhaltung der Zweckbindung sowie Regelungen zu Eingriffsschwellen, Analysezwecken, Zugriffsbefugnissen und nachvollziehbarer Protokollierung.